

§ 1600 BGB behält demnach den Charakter der Regelung: eines Ausnahmefalles, die von Bedeutung wird, sobald aus irgendeinem Grunde das Ehehindernis des § 8 EheG 46 nicht wirksam geworden ist — sei es, daß das ärztliche Zeugnis, das zur Befreiung führte, irrtümlich das Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft bestätigte, sei es, daß die bei der Befreiung tatsächlich noch nicht schwangere Frau innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe geboren hat, sei es, daß die Befreiung trotz — oder vielmehr gerade wegen — einer nachgewiesenen Schwangerschaft bewilligt wurde.

Zu diesem letzteren Falle gilt nämlich folgendes: Wenn auch der die Befreiung von der Wartezeit regelnde § 32 der 1. AVO z. PStG vom 19. 5.1938 nicht gänzlich obsolet geworden ist, wie Kupke meint, so kann er andererseits auch nicht mehr in vollem Umfange angewandt werden. Nach dieser Vorschrift darf die Befreiung von der Wartezeit durch den Standesbeamten nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Diese Regelung ist zu weitgehend und läßt in der Rigorosität, mit der sie im Interesse der Abstammungsfeststellung in persönlichste Beziehungen der Staatsbürger eingreift, nationalsozialistische Tendenzen erkennen: bezeichnenderweise war die Vorschrift in dieser Form in den entsprechenden früheren Bestimmungen nicht enthalten!). Für eine bestimmte, zahlenmäßig recht bedeutsame Gruppe von Fällen wirkt sie sich als eine ganz unnötige Härte aus, die, nebenbei bemerkt, im Ergebnis auf das Gegenteil des erstrebten Zweckes, nämlich auf eine Verdunkelung der tatsächlichen Abstammung hinausläuft: es sind dies die Fälle, in denen ein Kind im Ehebruch meist im Laufe eines

Scheidungsprozesses — gezeugt und die Ehe kurz darauf geschieden worden ist, und wo die Partner der beabsichtigten neuen Ehe den berechtigten Wunsch haben, daß das Kind bereits als eheliches Kind des zweiten Ehemannes geboren wird. Besteht man in diesen Fällen auf der Einhaltung der Wartezeit, weil die Frau nicht nachweisen kann, daß sie nicht schwanger ist, so gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes, der gar nicht der Erzeuger ist, und der Eintritt der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist davon abhängig, daß zunächst einmal die Unehelichkeit des Kindes festgestellt, d. h. von dem ersten Ehemann ein Ehelichkeitsanfechtungsprozeß durchgeführt wird.

Die Deutsche Justizverwaltung vertritt den Standpunkt, daß § 32 Abs. 2 der 1. AVO z. PStG, der dieses unerwünschte Ergebnis zeitigt, wegen der in ihm verkörperten nationalsozialistischen Tendenzen nicht mehr angewandt werden kann. Damit wird bereits dem Standesbeamten — nicht erst der Aufsichtsbehörde — die Möglichkeit gegeben, in den erwähnten Fällen die Befreiung von der Wartezeit auch im Falle der Schwangerschaft der Frau zu erteilen; die Vermutung des § 1600 BGB tut dann das übrige, um den Status des Kindes als eheliches Kind des zweiten Ehemannes zu sichern. Auf der andern Seite steht es bei dieser Regelung dem Standesbeamten frei, grundsätzlich — d. h. für die Fälle, in denen die Befreiung von der Wartezeit aus andern Gründen erbeten wird — an dem Erfordernis der Nichtschwangerschaft festzuhalten, da nach Abs. 1 die Befreiung in sein Ermessen gestellt ist, er also, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist, sie von der Vorlegung des Zeugnisses abhängig zu machen.

Vortr. Rat Dr. Nathan

Rechtsprechung

Zivilrecht

§ 77 EheGes.

Wann „beruht“ ein Scheidungsurteil auf politischen Gründen im Sinne des § 77 EheGes.?

OLG HaUe, Beschluß v. 17. 3. 47 — 1 W 103/46.

Als Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Klage des Antragstellers kann nur die Bestimmung des § 77 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20.2. 1946 kommen. Danach ist ein unter der Naziherrschaft erlassenes rechtskräftiges Ehescheidungsurteil von der benachteiligten Partei im Wege der Härtemilderungsklage anfechtbar, wenn es ganz oder vorwiegend auf rassenmäßigen, politischen oder religiösen Gründen beruht. Anfechtungsgrund soll in vorliegendem Falle nach dem Vortrag des Antragstellers sein, daß das Urteil des Landgerichts in Naumburg, durch das die Ehe der Parteien geschieden worden ist, zum Nachteil des für allein schuldig erklärten Antragstellers auf politischen Gründen basiert.

Wie sich aus den herbeigezogenen Eheakten . . . ergibt, ist die Ehe wegen ehewidrigen Verhaltens des Antragstellers geschieden worden. Dieser hat die Antragsgegnerin mit Ausdrücken wie „dämlicher Affe“, „Idiot“ usw. beschimpft und sie auch geschlagen. Er hat dadurch die Zerrüttung der Ehe schuldhaft herbeigeführt und ist deshalb für schuldig an der Scheidung erklärt worden.

Weder aus dem Tatbestand noch aus den Entscheidungsgründen des Scheidungsurteils ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, daß politische Gesichtspunkte bei der Entscheidung eine Rolle gespielt haben. Die Tatsache, daß der Antragsteller Kommunist war, wurde im erstinstanzlichen Scheidungsverfahren nicht zur Sprache gebracht; sie kann also auf die Entscheidung unmittelbar keinen Einfluß gehabt haben. Der Antragsteller macht jedoch geltend, er habe die wahren Gründe, die zur Ehezerüttung geführt hätten, nicht vortragen und so in den Prozeß einführen können, weil er sich damit gleichzeitig politisch belastet haben würde. Er ist der Ansicht, daß eine Entscheidung auch dann auf politischen Gründen beruhe, wenn die eine

Partei die politischen Gründe, die zur Ehezerüttung geführt hätten, habe verschweigen müssen, um sich nicht der Gefahr der Verhaftung auszusetzen. Im vorliegenden Falle wäre zwar in dem Urteil von den politischen Gründen nichts gesagt, das Urteil „beruhe“ aber trotzdem letzten Endes auf ihnen, indem es nämlich den von den Parteien vorgebrachten Streitstoff anders würdigte, als es ihn gewürdigt haben würde, wenn die politischen Gründe vorgetragen worden wären. Das politische Moment der Sache läge hier gerade darin, daß es im Urteil selbst nicht zum Ausdruck habe kommen können und dürfen. Der Antragsteller trägt weiter vor, daß er die gegen das Urteil eingelegte Berufung habe zurücknehmen müssen, weil die Antragsgegnerin ihn in ihrer zweitinstanzlichen Erklärung vom 8.7. und in dem Schriftsatz ihres Anwaltes vom 3.9.1942 politisch schwer belastet hätte. Diese letzten Angaben werden durch die Ehescheidungsakten in ausreichendem Maße glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller kann deshalb auch geglaubt werden, daß gerade die Gegensätzlichkeit seiner politischen Einstellung zu der seiner Frau wesentlich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat.

Dennoch mußte die Beschwerde ohne Erfolg bleiben. Das Landgericht in Merseburg hat in seinem Beschluß vom 14. 9.1946 zutreffend ausgeführt, daß für die Frage, ob eine Entscheidung auf politischen Gründen im Sinne des § 77 des Gesetzes Nr. 16 beruht oder nicht, nur die anzufechtende Entscheidung maßgebend ist, m. a. W., daß eine Entscheidung nur dann auf politischen Gründen beruht, wenn politische Gesichtspunkte aus den Entscheidungsgründen ersichtlich sind. Das im Scheidungsstreit der Parteien ergangene Urteil beruht zwar in weiterem Sinne, nämlich nur mittelbar, auch bei Vorliegen der vom Antragsteller behaupteten Voraussetzungen auf politischen Gründen. Auf einen solchen Fall ist der § 77 des Kontrollratsgesetzes jedoch nicht gemünzt. Denn für eine solche ausdehnende Auslegung bietet das Gesetz keine Handhabe. Aus den allein maßgeblichen ausländischen Gesetzestexten ergibt sich im Gegenteil mit hinreichender Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber nur diejenigen Fälle hat erfassen wollen, in denen rassenmäßige, politische oder religiöse Gesichtspunkte in den Entscheidungsgründen selbst ihren Niederschlag gefunden haben. Auch nach dem deutschen Text kann das Gesetz nur in diesem Sinne ein-

) Vgl. z. B. für Preußen: Gesetz vom 16.11. 1899.